

### **Wer darf einen Transponder setzen?**

Die Implantation eines Transponders ist ein Eingriff, der nur von Personen vorgenommen werden darf, die über die notwendige Sachkunde und Erfahrung verfügen. Der Tierhalter hat die Kennzeichnung vornehmen zu lassen

- von einem Tierarzt oder
- von einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder
- durch eine in der Kennzeichnung sachkundige Person, die durch eine tierzuchtlich anerkannte Züchtervereinigung oder eine internationale Wettkampfororganisation benannt ist.

Diese Personen sind registriert und werden im Auftrag des Halters des Equiden tätig. Sie bestätigen das ordnungsgemäße Setzen des Transponders als eine Voraussetzung für die Ausstellung eines Equidenpasses (siehe auch Ausführungen zu Equidenpass § 44a).

### **Wo gibt es Transponder zur Kennzeichnung ?**

Je Bundesland ist eine Stelle mit der Ausgabe von zugelassenen Transpondern zur Equidenkennzeichnung beauftragt. In Nordrhein-Westfalen ist dies die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN). Mit in Kraft treten der ViehVerkV am 09.03.2010 dürfen ausschließlich die von einer beauftragten Stelle ausgegebenen Transponder verwendet werden. Die FN gibt zugelassene Transponder an Halter von Equiden, die ihren Betrieb angezeigt und eine Registriernummer erhalten haben, in Höhe des benötigten Jahresbedarfs aus. Der Jahresbedarf orientiert sich an dem an die nordrhein-westfälische Tierseuchenkasse gemeldeten Pferdebestand. An Halter von Equiden werden die Transponder zusammen mit vorgedruckten Antragsformularen für die Ausstellung eines Equidenpasses geliefert.

Die FN gibt Transponder ebenfalls an die in Nordrhein-Westfalen ansässigen tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigungen (Pferdezuchtverbände) in Höhe ihres durchschnittlichen Jahresbedarfes aus. Die Zuchtverbände dürfen diese Transponder zur Kennzeichnung der bei ihnen registrierten Equiden beschaffen, handeln hierbei jedoch im Namen ihrer Mitglieder.

Halter von Equiden, die in einem Zuchtverband organisiert sind, sollten sich bei ihrem Verband erkundigen, ob von dort die Transponder beschafft werden. Wenn nicht, können Transponder über die Regionalstelle FN beschafft und diese von zugelassenen Personen (s.o.) eingesetzt werden.

Bestellungen von Transpondern an die FN können schriftlich per Post oder Fax (auf einem Bestellformular unter [www.pferd-aktuell.de](http://www.pferd-aktuell.de)) erfolgen.

### **Anzeige der Kennzeichnung (§ 44c)**

Der Halter von Equiden hat die Kennzeichnung eines Equiden unter Angabe von Informationen zum Tier (u.a. Transpondernummer, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum, Lebensmittelstatus), seiner eigenen Registriernummer und Angaben zum Besitzer/Eigentümer sowie die Registriernummer des Kennzeichnungsberechtigten der beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Sofern der Eigentümer vom Besitzer abweicht, ist der Besitzer anzugeben.

Praktisch erfolgt dies in einem Arbeitsgang mit dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses an die jeweils zuständige Pass ausgebenden Stelle. Diese übernimmt die Meldung an die Zentrale Datenbank des HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier).